



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Rückschein
CDV CENTRE DISTRIBUTION VRAC
RUE SAINT MARTIN 2
18140 ARGENVIERES
Frankreich

Datum: 04.11.2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

52.02.03.01-ANZ-32/20-dd

Auskunft erteilt:

Herr Dugas

dave.dugas@brk.nrw.de

Zimmer: K 228

Telefon: (0221) 147 - 3492

Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Abfallwirtschaft Ihre Tätigkeit als Beförderer von Abfällen

Ihre elektronische Anzeige vom 22.10.2020 (Eingang: 22.10.2020)

Meine elektronische Bestätigung vom 28.10.2020

Vorgangsnummer: ENWK00010048

Anlage: Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG mit Behördenbestätigung
vom 28.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anzeige wurde mir am 22.10.2020 elektronisch zugestellt.

Die Anzeige habe ich am 28.10.2020 elektronisch bestätigt.

Eine Kopie des Anzeigeformulars mit meiner Bestätigung füge ich als An-
lage nochmals bei. Bitte beachten Sie die darin unter Ziffer 10 gegebenen
Hinweise.

Die Bestätigung der Anzeige sowie die Festsetzung von Kennnummern
(hier Beförderernummer) sind gebührenpflichtig. Es ergeht folgende

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



I. Kostenentscheidung

Aufgrund

- §§ 1 (Absatz 1, Nr. 1), 9 (Absatz 1), und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524//SGV. NRW. 2011) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m.
- den Tarifstellen 28.2.1.24 und 28.2.6.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – AVerwGebO NRW – vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262//SGV. NRW. 2011) in der zum Zeitpunkt Ihrer Anzeige geltenden Fassungen

erhebe ich für meine o. g. Anzeigenbestätigung sowie für die Festlegung einer Kennnummer eine Gebühr.

Die Gebühr für die Anzeigebestätigung wird auf

217,00 Euro

(in Worten: zweihundertsiebzehn Euro)

festgesetzt.

Bitte beachten Sie folgende Zahlungshinweise:

| Gebühr (Euro) | Fälligkeitsdatum | Kassenzeichen |
|---------------|------------------|------------------|
| 217,00 | 04.12.2020 | 7331300001357853 |

Der oben angegebene Betrag ist umgehend, spätestens jedoch bis zum Fälligkeitsdatum, unter Angabe des Kassenzeichens auf das nachstehende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf zu überweisen.

Empfänger: Landeshauptkasse Düsseldorf
 Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
 Bankleitzahl: 300 500 00
 Konto-Nr.: 1 683 515
 IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
 BIC: WELADEDXXX

Achtung:

Aufgrund fehlender Angaben oder verspäteter Zahlung kann unter Umständen ein automatisches Mahnverfahren durch die Landeskasse Düsseldorf ausgelöst werden.



Ich weise ferner darauf hin, dass die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren zu Ihren Lasten gehen und nicht von meinem festgesetzten Betrag abgezogen werden dürfen.

II. Begründung der Kostenentscheidung

Hat der Anzeigende seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV vom 05.12.2013 (BGBl. I Nr. 69 S. 4043) diejenige Behörde des Landes zuständig, in deren Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird.

Sie haben unter Ziffer 1.5 des Anzeigeformulars angegeben, dass Ihre Tätigkeit erstmals in Stolberg stattfinden soll. Die Stadt Stolberg liegt im Regierungsbezirk Köln. Somit bin ich gemäß § 7 Absatz 2 AbfAEV i. V. m. § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 sowie Ziffer 31.2.1 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 267) in der derzeit gültigen Fassung die zuständige Behörde für Beförderer, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Entsprechend bin ich auch für die Erstellung dieses Gebührenbescheides zuständig.

Die Gebührenbemessung für die Bestätigung einer Anzeige für Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern Abfällen richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäß der Tarifstelle 28.2.1.24 der AVerwGebO NRW. Die Gebühr berechnet sich je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom Ministerium für Inneres NRW (MI) jeweils veröffentlichte Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Dabei fällt die Amtshandlung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.



Datum: 04.11.2020

| | | |
|-----------|---|---|
| 28.2.1.24 | a) Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Absatz 1 KrWG) | Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 |
|-----------|---|---|

Seite 4 von 6

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres (MI) "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren" (Az.: 14-36.08.06) vom 17.04.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 192) wurden Stundensätze für die jeweiligen Laufbahngruppen bekannt gegeben, denen die Handelnden angehören. Der Erlass in der zurzeit gültigen Fassung gibt folgende Richtwerte vor:

| Laufbahngruppe | Stunden-satz |
|---|--------------|
| Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst | 84 Euro |
| Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst | 70 Euro |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst | 61 Euro |

Für die Bearbeitung Ihrer Anzeige entstand ein Zeitaufwand von 2,45 Stunden. Aufgerundet auf angefangene 15 Minuten ergibt sich folglich ein Zeitaufwand von 2,45 Stunden à 61 € pro Stunde.

Gemäß der Tarifstelle 28.2.6.10 AVerwGebO NRW ist für die Vergabe von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummern gemäß § 28 Absatz 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung -NachwV- vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298, in der z. Z. gültigen Fassung) eine Gebühr in Höhe von Euro 50,- zu erheben. Dabei handelt es sich um einen festen Gebührensatz, der für jede erteilte Kennnummer berechnet wird.



Im Zusammenhang mit meiner Anzeigenbestätigung habe ich Ihnen die Beförderernummer ZFRE30009 zugeteilt.

Die geforderte Gebühr in Höhe von 217,00,- Euro setzt sich demnach wie folgt zusammen:

| Tarifstelle | Gebühr in Euro |
|---------------|----------------|
| 28.2.1.24 | 167,00 |
| 28.2.6.10 | 50,00 |
| Summe: | 217,00 |

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.



Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

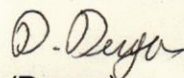
Datum: 04.11.2020
Seite 6 von 6

IV. Hinweise

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Absatz 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dugas)



Dieses Schreiben kann vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses Schreiben irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses Schreiben. Das unerlaubte Kopieren und Weitergeben des Schreibens ist nicht gestattet.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter folgendem Link
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/52/index.html

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erstmalige Anzeige

Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) ENWK00010048 6

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

CDV CENTRE DISTRIBUTION VRAC

1.2 Straße

RUE SAINT MARTIN

Hausnr.

2

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ

18140

Ort

ARGENVIERES

1.4 Staat (2-stellig)

FR

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) PLZ

NW

52222

Ort

STOLBERG

1.6 Telefon

+33248765280

Telefax

USt-Identnr.

FR77804562965

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

thibaut-ressat@cdv-transports.fr

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

29.12.2014

zuständige Behörde

Ministere Chare des Transports

Aktenzeichen (sofern bekannt)

2014/24/0000865

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

2014B00370

Registergericht

Grefte du Tribunal de Commerce de Bou

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 Gewerbsmäßig. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

BARCODEFELD 75x15mm

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

- 4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
- 4.2.2 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
 - 4.2.2.1 Zertifikat ist beigelegt
- 4.2.3 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
- 4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
- 4.2.5 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
- 4.2.6 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
- 4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
- 4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
 - 4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigelegt
- 4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
- 4.2.10 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

5 Betriebsinhaber

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

5.3 Name Vorname

5.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

6.1 Name Vorname

6.2 Geburtsdatum Geburtsort

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

6.3 Name Vorname

6.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

ARGENVIERES

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

22.10.2020

Unterschrift

entfällt gemäß §8 Abs.1 Nr. 1 AbfAEV

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

BARCODEFELD 75x15mm

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

CDV CENTRE DISTRIBUTION VRAC
RUE SAINT MARTIN 2
FR 18140 ARGENVIERES

Bestätigende Behörde

Bezirksregierung Köln Dezernat 52

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Herr Dugas
(02211473492, dave.dugas@brk.nrw.de)

Vorgangsnummer: ENWK00010048 6

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

siehe Beiblatt

9.7 Ort

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

10 Hinweise

- 10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Vermerke der Behörde

Vorgangsnummer: ENWK00010048 6

1. Zuständige Behörde

Hat der Anzeigende seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV vom 05.12.2013 (BGBl. I Nr. 69 S. 4043) diejenige Behörde des Landes zuständig, in deren Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird.

Sie haben unter Ziffer 1.5 des Anzeigenformulars angegeben, dass Ihre Tätigkeit erstmals in Stolberg stattfinden soll. Die Stadt Stolberg liegt im Regierungsbezirk Köln. Somit bin ich gemäß § 7 Abs. 2 AbfAEV i.V.m. Ziffer 31.2.1 des Anhangs 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV.NRW. 282) in der derzeit gültigen Fassung die zuständige Behörde zur Entgegennahme und über die Entscheidung von Betrieben für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Beiblatt Hinweise

Vorgangsnummer: ENWK00010048 6

10.4.1 Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012, BGBl. I, S. 212) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten.

10.4.2 Sofern Sie beabsichtigen, Abfälle grenzüberschreitend zu befördern, sind die Vorschriften der Verordnung EG 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen - VVA - zu beachten. Der allgemeine Verfahrensrahmen ergibt sich aus Artikel 3 VVA.

Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA demnach entweder Informationspflichten oder dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Die Zustimmungen der zuständigen Behörden zur schriftlichen Notifizierung sind beim Transport mitzuführen. Sind die allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA zu beachten, ist das vollständig ausgefüllte Dokument gemäß Anhang VII der VVA beim Transport mitzuführen.

10.4.3 Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten (z. B. §§ 326, 330 StGB) oder als Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 69 Abs. 1 Nr. 6, § 69 Abs. 2 Nr. 13 und 15 KrWG und § 15 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV vom 05.12.2013, BGBl. I Nr. 69 S. 4043) geahndet werden.

10.4.4 Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG die angezeigte Tätigkeit zu untersagen habe, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nach § 53 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht nachgewiesen wurde.